

„Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2 für den Trainingsbetrieb in Sporthallen

Hygienekonzept Trainingsbetrieb Aufgabenverteilung

1. Das „Hygienekonzept Trainingsbetrieb“ bestimmt, wer für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen im Trainingsbetrieb in den Karlsruher Sporthallen zu sorgen hat. Dabei wird die Verantwortung bei der Umsetzung der Aufgaben zwischen dem Vermieter (KSBG/Stadt), dem Hallenmeister und dem Verein aufgeteilt. Das Konzept berücksichtigt unter anderem die Hygieneanforderungen aus der allgemeinen Corona Verordnung vom 14. August 2021 (in der ab 16. August 2021 gültigen Fassung) und die Corona Verordnung Sport vom 21. August 2021 (in der ab 22. August 2021 gültigen Fassung).
2. Infolge der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, ist es möglich, dass sich die aktuelle Situation ändert und im folgenden aufgeführte Maßnahmen zukünftig entfallen oder auch ergänzende Anforderungen gestellt werden. Das Hygienekonzept wird in diesem Fall zeitnah angepasst.
3. Dieses Konzept stellt klar, welche Aufgaben vom Verein zu erbringen sind. Für die Umsetzung vor Ort ist der oder die Übungsleiter*in oder Hygienebeauftragte des Vereins zuständig.
4. Für den Trainingsbetrieb ist diese Aufgabenverteilung ausreichend - es muss kein zusätzliches Konzept durch den Verein erstellt werden.

Aufgabenverteilung beim Trainingsbetrieb in Sporthallen			
	Vermieter (KSBG/Stadt)	Hallenmeister	Verein / Mieter Aufsichtsperson
<p><u>Legende:</u> X = verantwortlich für die Umsetzung</p>			
<p>Aufsichtsperson Für jede Trainingseinheit muss eine Person vor Ort sein, die für die Einhaltung und Kontrolle der Vorgaben verantwortlich ist. Die Person ist zuvor schriftlich vom Verein zu benennen.</p>			X
<p>Corona-App Die Nutzung der Corona-App wird empfohlen.</p>	X	X	X
<p>Immunisierte Sportler*innen Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu Sportstätten grundsätzlich gestattet. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.</p>			X
<p>Nicht-immunisierte Sportler*innen Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Sporthallen, Umkleidekabinen) nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwas zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich. Als nicht-immunisierte Person gilt, wer weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.</p>			X
<p>Testnachweis Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder noch nicht eingeschult sind, gelten als getestet. Schülerin oder Schüler gelten ebenfalls als getestet. Ein entsprechender Nachweis ist ggf. zu erbringen. <u>Für alle anderen nicht-immunisierte Personen gilt:</u> Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, deren Testung im Falle eines Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests max. 48 Stunden zurückliegen darf.</p>			X

<p>Datenverarbeitung entsprechend §8 CoronaVO Die folgenden Daten aller anwesenden Personen sind zu erheben und zu speichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Vorname des Sportlers • Anschrift des Sportlers • Datum, Beginn und Endzeit der Teilnahme • Telefonnummer (falls vorhanden) <p>Dies gilt nicht, wenn die Daten bereits vorliegen.</p>			X
Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme am Trainingsbetrieb auszuschließen.			X
Die Teilnehmerdaten sind für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen.			X
<p>Beschilderung Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sind prägnant und übersichtlich darzustellen.</p>		X	X
<p>Abstandsregel entsprechend §2 CoronaVO Abseits des Sportbetriebs wird der Abstand von mind. 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen empfohlen.</p>			X
<p>Maskenpflicht entsprechend §3 CoronaVO Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt diese Maskenpflicht nicht.</p>			X
<p>Reinigung Es ist eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, durchzuführen. Das gilt auch für Sportgeräte.</p>			X
<p>Belüftung Sporthallen und Umkleieräume sind im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig und ausreichend zu lüften.</p>			X
<p>Auskunft über Hygienekonzept Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p>	X		X